

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Schmerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantwort. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	--	---

Nr. 93

Diez, Donnerstag den 22. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. II. 3727.

Diez, den 16. April 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr. die Ausführung des Impfgeschäfts für 1915.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 3. März d. Jrs.,
 Tagebl. Nr. II 2062 — Kreisblatt Nr. 58 — bringe ich

nachstehend die mit den Impfarzten vereinbarten Impf-
 termine zur Kenntnis u. ersuche um weitere Veranlassung.

Der Landrat.
 Luderstadt.

Gemeinde	Die Impfung findet statt am: (Tag und Stunde)	Die Nachschau findet statt am: (Tag und Stunde)	Impflokale
1 Diez	3. Mai vorm. 7½ Uhr Wiederimpflinge Knaben 3. Mai vorm. 8 Uhr Wiederimpflinge Mädchen 3. Mai vorm. 8½ Uhr Erstimpflinge	10. Mai vorm. 7½, 8 u. 8½ Uhr	Turnhall. der Realschule
2 Freienbiez	3. Mai vorm. 10¾ Uhr Erstimpflinge 3. Mai vorm. 11½ Uhr Wiederimpflinge	10. Mai vorm. 10¾ u. 11½ Uhr	Saal des Aug. Preußer
3 Altenbiez	5. Mai nachm. 2 Uhr	12. Mai nachm. 2 Uhr	Schule
4 Heistenbach	5. Mai nachm. 3 Uhr	12. Mai nachm. 3 Uhr	Schule
5 Auß	5. Mai nachm. 4 Uhr	12. Mai nachm. 4 Uhr	Schule
6 Gückingen	5. Mai nachm. 4¾ Uhr	12. Mai nachm. 4¾ Uhr	Schule
7 Hambach	5. Mai nachm. 5¼ Uhr	12. Mai nachm. 5¼ Uhr	Schule
8 Eppenrod	7. Mai vorm. 11½ Uhr	14. Mai vorm. 11½ Uhr	Schule
9 Iffelsbach	7. Mai nachm. 12¼ Uhr	14. Mai nachm. 12¼ Uhr	Schule
10 Giershausen	7. Mai nachm. 12¾ Uhr	14. Mai nachm. 12¾ Uhr	Bürgermeisterei
11 Ruppenrod	7. Mai nachm. 1¼ Uhr	14. Mai nachm. 1¼ Uhr	Bürgermeisterei
12 Dorhausen	7. Mai nachm. 2 Uhr	14. Mai nachm. 2 Uhr	Schule
13 Charlottenberg	7. Mai nachm. 2½ Uhr	14. Mai nachm. 2½ Uhr	Schule
14 Dörnberg	7. Mai nachm. 3 Uhr	14. Mai nachm. 3 Uhr	Rathaus
15 Holzappel	7. Mai nachm. 3¾ Uhr	14. Mai nachm. 3¾ Uhr	Rathaus
16 Scheidt	7. Mai nachm. 4¾ Uhr	14. Mai nachm. 4¾ Uhr	Rathaus
17 Langenscheid	7. Mai nachm. 5½ Uhr	14. Mai nachm. 5½ Uhr	Rathaus
18 Hirschberg	7. Mai nachm. 6¼ Uhr	14. Mai nachm. 6¼ Uhr	Schule
19 Mittelfischbach	19. Mai mittags 12 Uhr	26. Mai mittags 12 Uhr	Gemeindezimmer
20 Oberfischbach	19. Mai nachm. 12½ Uhr	26. Mai nachm. 12½ Uhr	Bürgermeisterei
21 Berndroth	19. Mai nachm. 1¼ Uhr	26. Mai nachm. 1¼ Uhr	Schule
22 Kettert	19. Mai nachm. 2 Uhr	26. Mai nachm. 2 Uhr	Schule
23 Pöhl	19. Mai nachm. 3 Uhr	26. Mai nachm. 3 Uhr	Gemeindezimmer

No.	Gemeinde	Die Impfung findet statt am: (Tag und Stunde)	Die Nachschau findet statt am: (Tag und Stunde)	Impflokale
24	Vollrichte	19. Mai nachm. 3 1/2 Uhr	26. Mai nachm. 3 1/2 Uhr	Schule
25	Niedertiefenbach	19. Mai nachm. 4 Uhr	26. Mai nachm. 4 Uhr	Schule
26	Roth	19. Mai nachm. 4 1/2 Uhr	26. Mai nachm. 4 1/2 Uhr	Schule
27	Singhofen	19. Mai nachm. 5 1/4 Uhr	26. Mai nachm. 5 1/4 Uhr	Rathausaal
28	Birlenbach	21. Mai nachm. 2 1/2 Uhr	28. Mai nachm. 2 1/2 Uhr	Schule
29	Gramberg	21. Mai nachm. 4 1/4 Uhr	28. Mai nachm. 4 1/4 Uhr	Neue Schule
30	Baldunstein	21. Mai nachm. 5 1/4 Uhr	28. Mai nachm. 5 1/4 Uhr	Schule
31	Geilnau	21. Mai nachm. 6 Uhr	28. Mai nachm. 6 Uhr	Gemeindezimmer
32	Bergn-Scheuern	31. Mai nachm. 1 Uhr	7. Juni nachm. 1 Uhr	Schule
33	Dienethal	31. Mai nachm. 2 Uhr	7. Juni nachm. 2 Uhr	Schule
34	Riffelberg	31. Mai nachm. 2 1/2 Uhr	7. Juni nachm. 2 1/2 Uhr	Gemeindezimmer
35	Sulzbach	31. Mai nachm. 3 Uhr	7. Juni nachm. 3 Uhr	Rathaus
36	Beckeln	31. Mai nachm. 3 1/2 Uhr	7. Juni nachm. 3 1/2 Uhr	Schule
37	Schweigshausen	31. Mai nachm. 4 1/4 Uhr	7. Juni nachm. 4 1/4 Uhr	Schule
38	Deffighofen	31. Mai nachm. 4 3/4 Uhr	7. Juni nachm. 4 3/4 Uhr	Schule
39	Geisig	31. Mai nachm. 5 1/4 Uhr	7. Juni nachm. 5 1/4 Uhr	Schule
40	Dornholzhausen	31. Mai nachm. 5 3/4 Uhr	7. Juni nachm. 5 3/4 Uhr	Schule
41	Oberwies	31. Mai nachm. 6 1/4 Uhr	7. Juni nachm. 6 1/4 Uhr	Gemeindezimmer
42	Kaltenholzhausen	1. Juni nachm. 4 Uhr	8. Juni nachm. 4 Uhr	Rathausaal
43	Ketzbach	2. Juni nachm. 4 Uhr	9. Juni nachm. 4 Uhr	Schule
44	Keckentroth	2. Juni mittags 12 Uhr	9. Juni mittags 12 Uhr	Schule
45	Eisighofen	2. Juni nachm. 12 1/2 Uhr	9. Juni nachm. 12 1/2 Uhr	Bürgermeisterei
46	Dörsdorf	2. Juni nachm. 1 Uhr	9. Juni nachm. 1 Uhr	Saal des G. f. w. Reichert
47	Berghausen	2. Juni nachm. 1 1/2 Uhr	9. Juni nachm. 1 1/2 Uhr	Bürgermeisterei
48	Allenborn	2. Juni nachm. 2 Uhr	9. Juni nachm. 2 Uhr	Rathaus
49	Käpeneubogen	2. Juni nachm. 2 3/4 Uhr	9. Juni nachm. 2 3/4 Uhr	Hotel Bremser
50	Biebrich	2. Juni nachm. 4 Uhr	9. Juni nachm. 4 Uhr	Schule
51	Wassenbach	2. Juni nachm. 4 3/4 Uhr	9. Juni nachm. 4 3/4 Uhr	Bürgermeisterei
52	Steinsberg	2. Juni nachm. 5 1/4 Uhr	9. Juni nachm. 5 1/4 Uhr	Bürgermeisterei
53	Laurenburg	2. Juni nachm. 6 Uhr	9. Juni nachm. 6 Uhr	Schule
54	Bad Ems	5. Juni nachm. 1 1/2 Uhr Erstimpflinge 5. Juni nachm. 3 1/2 Uhr Wiederimpflinge Knaben 5. Juni nachm. 4 1/2 Uhr Wiederimpflinge Mädchen	12. Juni nachm. 1 1/2, 3 1/2 und 4 1/2 Uhr	Schule a. Rathaus
55	Klingelbach	14. Juni mittags 12 Uhr	21. Juni mittags 12 Uhr	Rathaus
56	Ergeshausen	14. Juni nachm. 12 1/2 Uhr	21. Juni nachm. 12 1/2 Uhr	Bürgermeisteramt
57	Herold	14. Juni nachm. 1 Uhr	21. Juni nachm. 1 Uhr	Schule
58	Rörsdorf	14. Juni nachm. 1 1/2 Uhr	21. Juni nachm. 1 1/2 Uhr	Schule
59	Bremberg	14. Juni nachm. 2 1/4 Uhr	21. Juni nachm. 2 1/4 Uhr	Schule
60	Gutenacker	14. Juni nachm. 2 3/4 Uhr	21. Juni nachm. 2 3/4 Uhr	Schule
61	Seelbach	14. Juni nachm. 3 1/2 Uhr	21. Juni nachm. 3 1/2 Uhr	Schule
62	Attenhausen	14. Juni nachm. 4 1/4 Uhr	21. Juni nachm. 4 1/4 Uhr	Schule
63	Ebertshausen	14. Juni nachm. 5 Uhr	21. Juni nachm. 5 Uhr	Bürgermeisterei
64	Schönborn	14. Juni nachm. 5 3/4 Uhr	21. Juni nachm. 5 3/4 Uhr	I. Schule
65	Holzheim	16. Juni mittags 12 Uhr	23. Juni mittags 12 Uhr	Schule
66	Flacht	16. Juni nachm. 1 Uhr	23. Juni nachm. 1 Uhr	Rathaus
67	Kiederneifen	16. Juni nachm. 1 1/2 Uhr	23. Juni nachm. 1 1/2 Uhr	Rathaus
68	Lohrheim	16. Juni nachm. 2 1/4 Uhr	23. Juni nachm. 2 1/4 Uhr	Schule
69	Oberneifen	16. Juni nachm. 3 Uhr	23. Juni nachm. 3 Uhr	Rathaus
70	Hahnstätten	16. Juni nachm. 3 3/4 Uhr	23. Juni nachm. 3 3/4 Uhr	Rathaus
71	Burgschwalbach	16. Juni nachm. 4 3/4 Uhr	23. Juni nachm. 4 3/4 Uhr	II Schule bezw. Rathaus
72	Schiesheim	16. Juni nachm. 5 3/4 Uhr	23. Juni nachm. 5 3/4 Uhr	Bürgermeisterei
73	Mudershausen	16. Juni nachm. 6 1/4 Uhr	23. Juni nachm. 6 1/4 Uhr	Schule
74	Dausenau	18. Juni nachm. 2 1/2 Uhr	25. Juni nachm. 2 1/2 Uhr	Rathaus
75	Winden	18. Juni nachm. 3 3/4 Uhr	25. Juni nachm. 3 3/4 Uhr	Schule
76	Weinähr	18. Juni nachm. 4 3/4 Uhr	25. Juni nachm. 4 3/4 Uhr	Bürgermeisterei
77	Obernhofer	18. Juni nachm. 5 1/2 Uhr	25. Juni nachm. 5 1/2 Uhr	Schule
78	Kalkofen	18. Juni nachm. 6 1/4 Uhr	25. Juni nachm. 6 1/4 Uhr	Gemeindezimmer
79	Rassau	28. Juni nachm. 2 Uhr	5. Juli nachm. 2 Uhr	Schule
80	Hömburg	28. Juni nachm. 3 1/2 Uhr	5. Juli nachm. 3 1/2 Uhr	Schule
81	Zimmerschied	28. Juni nachm. 4 1/4 Uhr	5. Juli nachm. 4 1/4 Uhr	Schule
82	Kemmenau	28. Juni nachm. 5 1/4 Uhr	5. Juli nachm. 5 1/4 Uhr	Schule
83	Schaumburg	21. Mai nachm. 3 1/2 Uhr	28. Mai nachm. 3 1/2 Uhr	Bürgermeisterei

J.-Nr. III 1829 II. Ang.
I A. III e 5437 II. Ang.

Berlin W. 9, den 20. März 1915.
Leipziger Platz 10.

An sämtliche Königl. Regierungen mit Ausnahme derer in Kurich, Münster und Sigmaringen.

Um die Erhaltung der Viehbestände durch Bereitstellung auch der Futtermittel der Staatsforsten nach Möglichkeit zu erleichtern, bestimme ich unter Hinweis auf die allgemeinen Erlasse vom 24. August 1914 — III 9346 I —, vom 25. August 1914 — III 9346 II —, vom 16. Januar 1915 — I A. III e 2201, III 351 —, vom 13. Februar 1915 — II 522, III 837 — und vom 14. März 1915 — I A. III e 5051, III 1412 — für die Dauer des Krieges folgendes:

1. Außer Rindvieh und Schweinen können auch Schafe und Ziegen zur Waldweide zugelassen werden. Der Eintrieb von Schweinen ist in jedem Falle unentgeltlich zu gestatten.

2. Das zur Herstellung der Einfriedigungen für die Nachtlager des Viehes, von Hirtenhütten usw. erforderliche Holz ist freihändig zu halben Tagespreisen abzugeben.

3. Erweisen sich die Waldweiden oder auch abgesehen hiervon die Futtermittel der Viehhalter als unzureichend, so ist auf Wunsch der Interessenten, soweit möglich, Futterreisig aus Laubholzbeständen als Ergänzungsfutter abzugeben. Das Reisig ist in der Regel den jüngeren Beständen im Wege der Lütterung und schonenden Schneidelung zu entnehmen, kann aber auch in geeigneten Fällen durch Einschlag oder Schneidelung älterer Stämme gewonnen werden. Die Gewinnung erfolgt in allen Fällen durch Arbeiter der Forstverwaltung. Das geeignetste Viehfutter liefern Ahorn, Esche, Linde, Ulme, Eiche, Salweide, Akazie, Birke; verwendbar als Viehfutter ist indessen alles Baumblaub, insbesondere auch das der Rotbuche. Da in der kommenden Saftzeit besonders umfangreiche Schläge in Eichen- und Buchenwäldern zur Ausführung kommen werden, so wird der Wertverwertung des hier anfallenden Reisigs als Viehfutter besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu dem Zwecke rechtzeitige Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Mengen unter Hinweis auf den Futterwert dieses Materials von Wichtigkeit sein. Auch das Schneiden ein- bis dreijähriger Ausschläge in Nieder- und Mittelwaldabtriebsbauungen kann in Frage kommen und soll dem Ermessen der Königl. Regierung freigestellt sein.

Allgemein wird bemerkt, daß Laubholzreisig unbedingt an Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine verfüttert werden kann. Je frischer und unmittelbarer nach dem Fieße es dem Vieh geboten wird, desto lieber wird es von diesem genommen. Das Futterreisig soll nicht stärker als 1 bis höchstens 1,5 Btm. am Abhiebsende sein und wird vom Vieh am liebsten genommen und am besten verwertet, wenn es erst gehäckselt, dann gequeticht und in der Untermischung mit anderem Futter gereicht wird. Es kann aber auch — namentlich als Zusatzfutter bei nicht ausreichender Waldweide — unvermischt und, wenn Häckselung und Quetichung unmöglich, allein mit der Art zerfleinert gegeben werden.

Für das den Weideeinmietern gelieferte Futterreisig haben diese nur die Werbungskosten zu erstatten.

Das an andere Viehhalter abzugebende Futterreisig wird zu Tagespreisen, die nur um ein Geringes über die Werbungskosten hinausgehen, abzugeben sein. Die Abgabe von Futterreisig aus Eichen- und Buchenwälderschlägen wird ausnahmsweise und zweckmäßig schon unmittelbar nach beendeter oder auch schon während der Schälarbeit, in jedem Falle also schon vor Fertigstellung der Schläge erfolgen können.

4. Die für das kommende Frühjahr geplanten Eichen- und Buchenfreisaaten sind, sofern nicht die Bodenarbeiten bereits fertiggestellt wurden, nicht zur Ausführung zu bringen. Die schon beschafften und nunmehr als Saatgut nicht zur Ver-

wendung kommenden Eichen sind zu Futterzwecken zu verkaufen.

5. Desgleichen ist die Aufforstung solcher graswüchigen Böden, auf denen die vorbereitenden Bodenarbeiten noch nicht ausgeführt worden sind, zu unterlassen, sofern die Veranziehung dieser Flächen zur Weidenutzung erwünscht erscheint.

6. In allen Revieren, in deren Beständen noch größere Mengen Eichen liegen, deren Einsammeln allenfalls lohnend erscheint, sind diese Eichen alsbald auf Kosten der Forstverwaltung zu sammeln und demnächst zu Futterzwecken zu verkaufen.

Ich weise mit allem Nachdruck darauf hin, daß dem Wald in den kommenden Monaten, in denen voraussichtlich eine empfindliche Knappheit des Viehfutters eintreten wird, die bedeutsame Aufgabe zufällt, mit seinen Erzeugnissen den bedrängten Viehhaltern in wirksamer Weise zu Hilfe zu kommen. Ich vertraue, daß die Königl. Regierung in der Erkenntnis von der Wichtigkeit dieser Aufgabe bemüht sein werde, die in den Staatsforsten zur Verfügung stehenden Waldweiden für die Allgemeinheit so weit nutzbar zu machen, als es die in dem gegenwärtigen Ausnahmezustand mehr zurücktretenden forstlichen Interessen nur immer gestatten.

Die Revierverwalter sind schleunigst mit entsprechender Anweisung und mit Vollmacht zu selbständigem Handeln zu versehen.

Ministertum für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

* * *

J.-Nr. 3709 II. Diez, den 14. April 1915.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Alle Anträge auf Ueberlassung von Waldnutzungen sind an die Königl. Oberförstereien zu richten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 4068 II. Diez, den 20. April 1915.

Bekanntmachung.

Die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin festgesetzte Schweine-Einkaufspreise (Preisblatt Nr. 72/73) sind wie folgt erhöht worden:

beim Gewicht von 120 bis 130 Pfd. für je 100 Pfund Lebendgewicht 60 Mark,
von 131 bis 140 Pfd. 62 Mark,
von 141 bis 150 Pfd. 64 Mark,
von 151 bis 160 Pfd. 66 Mark,
von 161 bis 170 Pfd. 67 Mark,
von 171 bis 200 Pfd. 68 Mark.

Die Preise gelten frei Verladestation.

Bei einer Enteignung betragen entsprechend der Bundesratsfestsetzung die Preise 51, 52, 53, 55, 57 und 59 Mark.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 3813 II. Diez, den 15. April 1915.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Kriegsfamilien-Unterstützung.

Die in den § 5 des Gesetzes über die Familien-Unterstützungen vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 für die Ehefrau während der Monate November bis April auf 12 Mark festgesetzten Unterstützungsbeträge sind auch während der Sommermonate zu zahlen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister

Heute gehen Ihnen ohne Anschreiben die Zu- und Abganglisten des 4. Vierteljahres 1914 zu. Auf Grund derselben wollen Sie die Zu- und Abgangskontrollen berichtigen und abschließen und die Listen alsdann ungeäumt der Staatssteuer-Hebestelle mit der Beizung zufertigen, die Hebelisten auf Grund der Zu- und Abganglisten zu berichtigen und die Listen alsdann sofort der königlichen Kreiskasse in Limburg zu übersenden.

Ich mache den Herren Bürgermeistern zur Pflicht, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß spätestens innerhalb drei Tagen die königliche Kreiskasse in den Besitz der Listen kommt.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. A.: Markloff.

L. 7.

Limburg, den 13. April 1915.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande 1) des Gutsbesizers B. Overbeck zu Hof Blumenrod (Gemeinde Eschhofen), 2) des Bäckers und Wirts Heinrich Menges zu Limburg, 3) des Wilhelm Hollingshaus zu Erbach (Taunus) ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und über die verseuchten Gehöfte die Gehöftsperrre verhängt worden.

Der Landrat.

Büchting.

Nichtamtlicher Teil.**Praktische Richtlinien für den Landwirt im Kriege**

bietet eine treffliche Flugschrift des Domänenpächters R. Schneider, Hof Kleeberg (Westerwald). Diese Flugschrift, in der der Bauer zum Bauern aus der Praxis heraus redet, muß ihren Weg in jedes Bauernhaus finden. Sie begnügt sich nicht mit Klagen über die Schwierigkeiten, die der Krieg der Landwirtschaft gebracht hat, auch nicht mit theoretischen Ausführungen über die Hilfe, die Reich, Staat, Gemeinde oder Militärverwaltung der Landwirtschaft zu leisten haben. Sie zeigt vielmehr praktisch den Weg der Selbsthilfe, „alle der Landwirtschaft zu Gebote stehenden Möglichkeiten auszunutzen, um trotz der schwierigen Lage den Plan unserer Feinde, uns auszuhungern, doch zunichte zu machen“. Wie muß in diesem Jahre der Boden bearbeitet, befaat und gedüngt werden, um einen höheren Ertrag als sonst aus dem Acker zu gewinnen? Wieviel und welche natürlichen und künstlichen Düngermittel müssen den verschiedenen Arten der Getreide- und Hackfrüchte gegeben werden? Welchen Ersatz haben wir für den seither aus dem Ausland bezogenen Kunstdünger? Dann die andere wichtige Frage: Wie bringen wir unser Zuchtmaterial an Rindvieh und Schweinen durch den Mangel an Hafer und Futterfütter hindurch? Wie ist Rohmelasse und Futterzucker, Fischfutter- und Fleischmehl zu beziehen und mit welchem Quantum zu versüttern? Auf diese und andere Fragen gibt die Flugschrift, die mit einer Mahnung zur Einigkeit und gegenseitigen Hilfe und mit der Betonung der Notwendigkeit der Volksbildungsarbeit auf den Dörfern schließt, in knappen Sätzen mit Angabe von Kosten und Rentabilität Antwort. Eine allseitige Verbreitung dieser „Praktischen Richtlinien für den Landwirt im Kriege“, die von der Geschäftsstelle des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung, Frankfurt a. M., Paulsplatz 10, Fernsprecher Hansa 5303, zu dem bil-

ligen Preise von 5 Pfg., 50 Stück 2,25 Mark, 100 Stück 4 Mark, 500 Stück 17,50 Mark, 1000 Stück 30 Mark zu beziehen sind, ist im Interesse der Landwirtschaft und des Vaterlandes gelegen.

**Der ausländischen Lügengesellschaft
ins Stammbuch.**

Die Auslandszeitung brachte
Schon oft die Schauermär',
„Daß Deutschland elend schmachte
Und am verhungern wär'!“

Gott strafe das Gelichter
Für ihre Lügelei!
Noch stehet uns als Richter
Der alte Herrgott bei.

Wir stehn im Kampf, dem harten,
Mit ganzer Energie.
Wir gaben neun Milliarden
Mit ungebeugtem Knie.

So zeigt sich Deutschlands Größe!
Im Feld so wie zu Haus',
Es stirbt trotz Schlachtgetöse
Der Opfermut nicht aus.

Drum müssen wir auch siegen!
Wir kämpfen nicht als Knecht;
Mag's brechen oder biegen,
Am Ende siegt das Recht!

Johann Zimmermann.

Allelei vom Kriege.

*Die Zahl der mangelhaft adressierten und ungenügend verpackten Feldpostbriefe ist trotz aller Bemühungen der Post, das Publikum zu richtiger Adressierung und sachgemäßer Verpackung der Feldpostsendungen zu veranlassen, immer noch sehr groß. Täglich gehen über 150 000 mangelhaft adressierte Feldpostbriefe und Päckchen bei den Postsammlstellen ein. Die Beamten bemühen sich soweit nur irgend möglich, die Fehler in den mangelhaften Adressen zu beseitigen; trotzdem bleiben täglich fast 30 000 Sendungen übrig, bei denen dies nicht möglich ist und daher zur Rücksendung an den Aufgabort geschritten werden muß. Wegen völlig ungenügender Verpackung müssen täglich etwa 9000 Feldpostpäckchen an den Aufgabort zurückgeschickt werden. Das Publikum wird dringend ersucht, der Herstellung der Adresse und der Verpackung der Feldpostsendungen die größte Sorgfalt zuzuwenden. Auch darf nie vergessen werden, den Absender auf den Sendungen anzugeben.

K13/14

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemauung Diez belegene, im Grundbuche von Diez Band 15 Blatt 519 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen 1) der evangelischen Kirchengemeinde St. Peter in Diez, 2) der Witwe des Glasermeisters Johann Gottfried Maus von Diez, Anna Marie geb. Schmutz in Frankfurt a. M. und die Eigentums-erben ihres Ehemannes nach Nassauischem Leibzuchtsrecht, 3) der ledigen Maria Löh zu Köln als Miteigentümer und zwar zu 1 und 3 je zu einem ideellen Viertel, zu 2 zur ideellen Hälfte eingetragene Grundstück Kartenblatt 12 Parzelle 20, Bohnhaus, Alter Markt

am 29. April 1915, vormittags 9 Uhr
an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 16 — versteigert werden.

Diez, den 17. April 1915.

5632

Königliches Amtsgericht.